



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



OpferFibel

Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

OpferFibel

Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren.



Vorwort

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhält viele Briefe von Opfern von Straftaten. Sie schildern darin, was sie durchgemacht haben. Für manche ist nicht nur die Tat selbst traumatisierend, sondern auch das, was darauf folgt, die polizeilichen Ermittlungen und das Strafverfahren.

In der Tat hat das Recht in Deutschland auf die Opfer von Straftaten lange Zeit wenig Rücksicht genommen, die Aufklärung der Tat stand im Zentrum der Arbeit von Polizei und Justiz. Das Opfer war erst einmal nur Mittel zur Aufklärung, mehr nicht.

Das ist Vergangenheit – zum Glück. Das Bewusstsein wächst, dass Verfahren für Opfer Ungewissheiten bergen und vielfach sehr belastend sind, dass Polizei und Justiz aber auch auf die Aussagen von Verletzten angewiesen sind. Ihrer Situation wird in Theorie und Praxis daher zunehmend Beachtung geschenkt, Forschungsvorhaben und Opferhilfeeinrichtungen widmen sich den Belastungen von Opfern.

Auch für Polizei und Justiz ist es inzwischen eine Selbstverständlichkeit, dass jeder an einem Strafverfahren Beteiligte Anspruch auf einen fairen Umgang hat, gerade auch die Opfer. Polizeidienststellen haben Opferbeauftragte ernannt, Gerichte eigene Wartezimmer eingerichtet. In vielen Bundesländern gibt es mittlerweile Prozessbegleiter, die besonders belastete Opfer zu Verfahren begleiten.

Auch der Gesetzgeber hat reagiert und mit Reformgesetzen die Stellung von Opfern schrittweise verbessert. Zuletzt hat der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen im öffentlichen und familiären Bereich“ Empfehlungen dazu erarbeitet, wie jemand, der als Kind Opfer von

Missbrauch geworden ist und sich zu einer Anzeige entschließt, im folgenden Verfahren so gut wie möglich gestärkt werden kann.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches ist das Gesetz zur Stärkung der Opfer von sexuellem Missbrauch (StORMG) erarbeitet worden, und seit Beginn des Jahres 2014 endgültig in Kraft getreten. Es verbessert die Situation der Opfer von sexueller Gewalt im Strafverfahren noch weiter. Gerade diese oft schwer traumatisierten Opfer von Straftaten haben ein Recht auf Schutz, Anerkennung und Unterstützung.

Damit Opfer ihre Rechte nutzen können, müssen sie sie kennen. Diese Broschüre soll daher über die Position und die Rechte aufklären, die den Opfern im Strafverfahren zustehen. Sie gibt Antworten auf häufig an das Ministerium herangetragene Fragen.

Die Opferfibel gibt außerdem Einblick in den Ablauf eines Strafverfahrens, von der ersten polizeilichen Vernehmung über die Hauptverhandlung bis zur Situation nach dem Urteil des Gerichts.

Schließlich finden Opfer von Straftaten auch Informationen dazu, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe und Unterstützung benötigen. Opferhilfeeinrichtungen kümmern sich engagiert um betroffene Menschen und leisten wertvolle Unterstützung.

Die Opferfibel soll Ihnen so Orientierung im Strafverfahren geben und Opfern dazu verhelfen, ihre Rechte wahrzunehmen. Ich wünsche Ihnen als Leserinnen und Leser, dass das gelingt und Sie so bestmöglich durch das Verfahren geführt werden und die Straftat, die Sie womöglich erlebt haben, hinter sich lassen können.



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Die Erstattung einer Strafanzeige und der Strafantrag.....	10
	Was ist eine Strafanzeige?	
	Wo und wie stellt man einen Strafantrag?	
	Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?	
3	Die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur objektiven Untersuchung	12
	Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?	
4	Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten.....	13
	Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?	
	Welche Möglichkeiten gibt es, sich dagegen zu beschweren?	
5	Als Zeuge oder Zeugin bei der Polizei.....	16
	Muss man erscheinen und muss man aussagen?	
	Darf jemand mitgenommen werden?	
6	Was tun, wenn Sie Angst haben?.....	18
	Opferhilfe und Zeugenbetreuung	
	Was tun bei Bedrohung?	
	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	
	Muss man seinen Wohnort angeben?	

- 7** Ladungen der Staatsanwaltschaft und Ladungen
des Gerichts 20
Kann man den Termin verschieben?
Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?
- 8** Ihre Zeugenaussage vor Gericht 22
Wie ist ein Gerichtssaal aufgebaut?
Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?
Muss man in jedem Fall aussagen?
Wer darf Fragen stellen?
Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?
Wird man vereidigt?
Welche Folgen hat eine Vereidigung?
Wie sieht es mit der Entschädigung aus?
- 9** Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und Verletzten 27
Muss man seinen Wohnort in der Gerichtsverhandlung angeben?
Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?
Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?
Wann ist eine Videokonferenz möglich?
- 10** Was tun, wenn Ihr Kind Opfer der Tat geworden ist 29
Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen
unternommen werden?
- 11** Ihre Informations- und Beteiligungsrechte 31
Wie erfährt man von einem Gerichtstermin?
Darf man im Termin dabei sein?
Wie erfährt man vom Verfahrensausgang?
Welche weiteren Informationen kann man erhalten?
Kann man Kopien aus der Akte erhalten?

- 12** Die Nebenklage 34
Wann ist eine Nebenklage zulässig?
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?
- 13** Die Privatklage 37
Was ist ein Privatklageverfahren?
Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?
Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?
Welche Kostenrisiken bestehen?
- 14** Wie erhalten Sie anwaltliche Hilfe und wer trägt die Kosten? 39
Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?
Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?
Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?
- 15** Schadensersatz und Schmerzensgeld 43
Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?
Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?
Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?
- 16** Welche sozialen Entschädigungsleistungen und sonstigen Hilfen gibt es? 47
Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?
Wie stellt man dafür einen Antrag?
Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?
Welche besonderen Hilfen gibt es für Opfer extremistischer Übergriffe?

Anhang I

Musterschreiben	51
-----------------------	----

Anhang II

Kontaktadressen und Telefonnummern bundesweit.....	60
--	----

Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern	61
---	----

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU	77
--	----

Anhang III

Stichwortverzeichnis.....	80
---------------------------	----

1 Einleitung

Viele Bürgerinnen und Bürger haben als Opfer einer Straftat das erste Mal im Leben Kontakt zur Justiz. Vielleicht haben sie durch Medienberichte über manche Strafverfahren den Eindruck gewonnen, für die Justiz stehe nach einer Straftat allein der Täter im Mittelpunkt und die Opfer würden mit ihren Problemen weitgehend allein gelassen. Ein solcher Eindruck wäre jedoch nicht zutreffend. Inzwischen sind, teils durch den Gesetzgeber, durch organisatorische Maßnahmen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften und durch das Engagement staatlicher und nichtstaatlicher Betreuungseinrichtungen zahlreiche Möglichkeiten für Opfer von Straftaten geschaffen worden, aktiv für ihre Rechte einzutreten, aber auch Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Diese Broschüre soll Opfern von Straftaten dabei behilflich sein, sich in der für sie ungewohnten und belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurecht zu finden, ihre Rechte zu nutzen und den Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, die für sie bereit stehen. Viele Opfer haben die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat besser fertig zu werden. Dazu möchten wir Sie ermutigen. Sie können sich anhand der einzelnen Kapitel einen Überblick über den Gang eines Strafverfahrens verschaffen.

Wenn Sie einzelne Fragen haben (zum Beispiel zur Zeugenaussage oder zum Schadensersatz), können Sie auch im Stichwortverzeichnis am Ende der Broschüre gezielt nachschlagen.

Natürgemäß ermöglicht die Broschüre Ihnen nur eine erste Orientierung über die vielfältigen juristischen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO). Zudem gibt es eine Reihe von Besonderheiten im Jugendverfahren, auf die im Text nur sehr kurz hingewiesen werden konnte. Scheuen Sie sich deshalb nicht, zu fragen, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen. Sie können sich jederzeit an die Behörden, die Gerichte und an Beratungsstellen wenden. Einige hilfreiche [Kontaktadressen und Telefonnummern](#) sind für Sie im Anhang II zusammengestellt.

Wenn Sie allerdings eine individuelle Rechtsberatung benötigen, dann sollten Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu Rate ziehen.

2 Die Erstattung einer Strafanzeige und der Strafantrag

Was ist eine Strafanzeige?

Wo und wie stellt man einen Strafantrag?

Was passiert, wenn kein Strafantrag gestellt oder der Antrag zurückgenommen wird?

Strafanzeige

Der erste Schritt führt das Opfer einer Straftat meist zur Polizei zur Erstattung einer Strafanzeige. Dort kann die Anzeige mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sie muss von den Strafverfolgungsbehörden in jedem Fall entgegengenommen werden.

Man kann eine Strafanzeige auch direkt bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Hier ist es allerdings zu empfehlen, dies schriftlich zu tun. Ein Beispiel für eine schriftliche Strafanzeige finden Sie in der Sammlung der Mustertexte im Anhang I der Broschüre.

Der weitere Gang des Ermittlungsverfahrens liegt dann nicht mehr in der Hand der Person, die die Anzeige erstattet hat, sondern in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Eine Strafanzeige kann man nicht mehr zurücknehmen. Wenn Sie eine Anzeige erstatten, treten Sie nicht als Kläger oder Klägerin auf, sondern Sie sind Zeuge oder Zeugin.

Strafantrag

Es gibt allerdings eine Reihe von Delikten, bei denen der Gesetzgeber den Opfern eine begrenzte Befugnis eingeräumt hat, über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens (mit) zu entscheiden. Es handelt sich um die sogenannten Antragsdelikte. Ein Strafantrag ist – anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts – Ihre aus-

drückliche (schriftliche) Erklärung, dass Sie die Strafverfolgung wünschen.

Meist wird die Polizei Sie schon bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige bitten, ein entsprechendes Formular zu unterschreiben. Antragsdelikte sind beispielsweise Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Beleidigung.

Frist von drei Monaten

Wenn Sie einen Strafantrag stellen möchten, so müssen Sie dies binnen einer Frist von drei Monaten tun. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem Sie von Tat und Täter erstmals erfahren haben. Wenn Sie auf die Antragstellung verzichten, die Frist versäumen oder den Antrag zurücknehmen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mehr ohne weiteres fortsetzen. Gegen Ihren Willen darf nämlich nur bei bestimmten Delikten (u. a. bei Körperverletzung) und nur dann Anklage erhoben werden, wenn dies im **besonderen öffentlichen Interesse** geboten ist.

Verfolgung ausnahmsweise auch ohne Antrag

Die Entscheidung darüber liegt bei der Staatsanwaltschaft, die sich für eine Verfolgung von Amts wegen beispielsweise dann entscheiden wird, wenn die Tat besonders roh und rücksichtslos begangen wurde oder wenn der Täter zuvor schon mehrfach einschlägig aufgefallen war. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft, das Verfahren auch ohne Ihren Strafantrag fortzusetzen, so bleiben Sie als Tatopfer ein wichtiger Zeuge bzw. eine wichtige Zeugin auch dann, wenn Sie es lieber sehen würden, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt wird.

3 Die Verpflichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei zur objektiven Untersuchung

Nach welchen Regeln werden Staatsanwaltschaft und Polizei tätig?

Untersuchungspflicht der Staatsanwaltschaft

Sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag oder auf anderem Wege vom Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, sind sie durch das Gesetz verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Die Untersuchung erfolgt unter Leitung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Konkreter Anfangsverdacht

Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat“. Damit ist zum einen gemeint, dass bloße subjektive Verdächtigungen oder Vermutungen ins Blaue hinein eine staatliche Untersuchung nicht rechtfertigen. Zum anderen muss eine Untersuchung dann ausscheiden, wenn das Verhalten, um das es geht, nicht strafbar wäre. Es gibt eine Reihe schädlicher oder störender Verhaltensweisen, die ungesetzlich oder unmoralisch sein mögen, gleichwohl aber nicht bei Strafe verboten sind. Beispielsweise erfüllt nicht jede zivilrechtliche Vertragsverletzung den Tatbestand des Betrugers.

Es ist daher möglich, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung einer Anzeige entscheidet, ein Ermittlungsverfahren gar nicht erst durchzuführen.

Unparteiische Untersuchung

Wenn aber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zum Einschreiten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Legalitätsprinzip). Sie hat dabei jedoch nicht nur die zur Belastung der Verdächtigen, sondern auch die der Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sie können also nicht erwarten, dass sich die Staatsanwaltschaft wie ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, die Sie beauftragt haben, rückhaltlos auf Ihre Seite stellt. Ihre Zeugenaussage muss schon im Ermittlungsverfahren sorgfältig überprüft und gewürdigt werden. Sie können aber erwarten, dass Sie dabei fair behandelt werden und dass auf Ihre besondere Situation als Opfer der Straftat Rücksicht genommen wird.

4 Die Einstellung des Verfahrens und Ihre Beschwerdemöglichkeiten

Wann kann ein Verfahren eingestellt werden?

Welche Möglichkeiten gibt es, sich dagegen zu beschweren?

Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie den Fall bei Gericht anklagt oder ob sie das Verfahren einstellt.

Einstellungsbescheid

Wenn Sie bei der Erstattung Ihrer Strafanzeige eindeutig klargestellt haben, dass Sie an einer Bestrafung des Täters interessiert sind, hat die Staatsanwaltschaft Ihnen darzulegen, warum sie das Verfahren eingestellt hat.

Einstellung mangels Beweises

Für eine Verfahrenseinstellung gibt es zahlreiche Gründe. Nur die wichtigsten können hier kurz angesprochen werden:

Das Verfahren muss in jedem Falle eingestellt werden, wenn sich herausstellt, dass die Beweise nicht ausreichen. Bedenken Sie bitte, dass in einem Ermittlungsverfahren wie im Strafprozess der alte Rechtssatz „in dubio pro reo“ (Im Zweifel für den Angeklagten) gilt. Steht im Einzelfall z. B. Aussage gegen Aussage, können letzte Zweifel an der Schuld des Verdächtigen bestehen bleiben, die eine Anklage im Ergebnis ausschließen.

Einstellung wegen geringer Schuld

Stellt sich für die Justiz die Schuld des Täters als gering dar, so wird die Tat wegen Geringfügigkeit nicht weiterverfolgt.

Geldbußen und Auflagen

Die Verfahrenseinstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße, von einer Schadenswiedergutmachung oder von einem sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich abhängig gemacht werden (dazu finden Sie Näheres im 15. Kapitel, Seite 46 f.

Einstellung zur Verfahrensbeschleunigung

Manchen Tätern werden mehrere Straftaten zur Last gelegt. Dann wird die Staatsanwaltschaft diejenigen auswählen, die für eine Gerichtsverhandlung am besten geeignet erscheinen und von der Verfolgung weniger schwerwiegender Tatvorwürfe aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung absehen.

Einstellung mangels öffentlichen Interesses

Schließlich kommt es vor, dass der Staatsanwaltschaft Streitigkeiten zur Beurteilung vorgelegt werden, die das Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit nicht berühren. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung mangels öffentlichen Interesses ablehnen und den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen (zum Privatklageverfahren lesen Sie 13. Kapitel, Seite 37 ff).

Beschwerdemöglichkeit

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Staatsanwaltschaft bestimmte Fakten übersehen oder falsch gewichtet hat, können Sie gegen eine Einstellungsentscheidung eine schriftliche Beschwerde einlegen. Dabei legen Sie möglichst sachlich dar, womit Sie nicht einverstanden sind. Wenn Ihnen weitere Tatsachen oder Beweismittel bekannt sind, sollten Sie diese in der Beschwerdeschrift unbedingt konkret benennen. Das können Sie selbst tun oder auch mit Hilfe eines Anwalts oder einer Anwältin. Ein Beispiel dazu finden Sie im Anhang I zu dieser Broschüre.

Zuerst entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft

Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung, so wird der Fall von der Generalstaatsanwaltschaft überprüft. Ihre Beschwerde wird in jedem Falle schriftlich beschieden.

Klageerzwingung vor dem Oberlandesgericht

Form- und Anwaltszwang

Lehnen Staatsanwaltschaft **und** Generalstaatsanwaltschaft die Anklageerhebung ab, so können Sie in manchen Fällen anschließend das zuständige Oberlandesgericht (oder Kammergericht) anrufen und ein sog. Klageerzwingungsverfahren anstrengen. Sie erhalten

von der Generalstaatsanwaltschaft einen ausdrücklichen Hinweis, falls ein solches Verfahren in Ihrem Falle zulässig ist. Allerdings gelten für ein solches Verfahren Fristen und strenge Formvorschriften. Der Antrag muss von einem Anwalt unterzeichnet werden und Sie müssen die Kosten tragen, wenn Sie keinen Erfolg haben.

5 Als Zeuge oder Zeugin bei der Polizei

Muss man erscheinen und muss man aussagen?
Darf jemand mitgenommen werden?

Ladung zur Vernehmung

In der Regel werden Sie ein Ermittlungs- und Strafverfahren in der Rolle des Zeugen oder der Zeugin erleben. Zumeist erfolgt die erste Vernehmung schon bei der Polizei. Sie müssen zwar einer Vorladung der **Polizei** nicht Folge leisten. Bedenken Sie aber Folgendes: Als Geschädigter oder Geschädigte sind Sie in einem Strafverfahren als Zeuge oder Zeugin besonders wichtig. Selbst wenn Sie die Tat nicht unmittelbar beobachten konnten, können Sie meist am ehesten Auskunft über den Schaden geben, den der Täter angerichtet hat. Polizei und Staatsanwaltschaft sind daher schon im Ermittlungsverfahren auf Ihre Mithilfe besonders angewiesen. Und einer Ladung der Staatsanwaltschaft müssten Sie in jedem Falle nachkommen.

Zeugenbeistand

Zu einer Vernehmung können Sie einen Familienangehörigen oder eine andere Person Ihres Vertrauens mitbringen, wenn die Person, die Sie vernimmt, einverstanden ist. Fragen Sie sicherheitshalber vorher nach. Wer in einer Sache selbst Zeuge oder Zeugin gewesen

ist, soll z. B. bei der Vernehmung eines anderen Zeugen in derselben Sache nicht dabei sein. Selbstverständlich können Sie sich auch von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin begleiten lassen.

Unterlagen mitbringen!

Die wichtigste Aufgabe eines Zeugen besteht darin, vollständig und wahrheitsgemäß auszusagen. Sie helfen den Ermittlungsbehörden sehr, wenn Sie zu einer Vernehmung Unterlagen mitbringen, über die Sie verfügen (Schadensaufstellungen, Atteste, vielleicht sogar ein Gedächtnisprotokoll).

Aussagen gegen Angehörige

Wenn Sie mit dem Beschuldigten verheiratet sind oder verheiratet waren oder wenn Sie verlobt sind, müssen Sie überhaupt nicht aussagen. Gleiches gilt, wenn Sie mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sind. Auch wenn ein entfernteres Verwandtschaftsverhältnis besteht, sollten Sie dies angeben. Die Person, die Sie vernimmt, ist verpflichtet, zu klären, ob Sie auch dann ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen können oder nicht. Falls Sie aber trotz der verwandtschaftlichen Beziehung aussagen möchten, sich jedoch davor fürchten, weil der Täter aus dem familiären Umfeld kommt, sollten Sie um Unterstützung durch eine Beratungsstelle nachsuchen.

Angabe der Personalien

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Diese werden dann zu den Akten genommen. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Näheres dazu finden Sie im nächsten Kapitel.

Keine Pflicht, sich selbst zu belasten

Belehrung

Schließlich müssen Sie einzelne Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Ihre Angehörigen belasten würden, nicht beantworten. Auch darauf werden Sie bei einer Vernehmung möglicherweise hingewiesen: Missverstehen Sie solche Belehrungen nicht als Zeichen des Misstrauens. Sie dienen Ihrem Schutz und sind deshalb vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

6 Was tun, wenn Sie Angst haben?

Opferhilfe und Zeugenbetreuung

Was tun bei Bedrohung?

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Muss man seinen Wohnort angeben?

Zunächst einmal: Viele Opfer von Straftaten leiden nach der Tat an Ängsten. Sprechen Sie deshalb getrost darüber. Es gibt viele Möglichkeiten, Ihnen zu helfen, die nur dann effektiv genutzt werden können, wenn die Mitarbeiter/innen der Polizei und der Justiz von Ihnen auch darauf angesprochen werden.

Opferhilfe und Zeugenbetreuung

Hilfe auch noch nach dem Prozess

In vielen Städten gibt es inzwischen Opferberatungen und Zeugenbetreuungsstellen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind erfahrene Ansprechpartner, mit denen Sie über Ihre Sorgen sprechen können und von denen Sie Näheres über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung erfahren können. Die Betreuer und Betreuerinnen können Sie auch zur Gerichtsverhandlung begleiten, Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen.

Nähere Informationen über die Betreuungs- und Beratungseinrichtungen in Ihrer Region erhalten Sie über die Kontaktadressen im Anhang II dieser Broschüre.

Was tun bei Bedrohung?

Wichtig ist: Wenn Sie bedroht worden sind, sollten Sie – unabhängig von einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Zeugenbetreuung – unbedingt Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht informieren, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Polizei wird verschiedene Maßnahmen in Betracht ziehen, die Ihnen bei Bedrohungen helfen könnten. In Fällen häuslicher Gewalt könnte beispielsweise ein Platzverweis des Gewalttätigen in Frage kommen. Insbesondere in Stalking-Fällen könnte unter Umständen eine sogenannte „Gefährderansprache“ hilfreich sein. Dies ist ein Deeskalationsmittel, welches die Polizei einsetzt, um bei bedrohlichen Personen eine Grenzziehung zu vermitteln und sie bestenfalls von ihrem Tun abzubringen. Sprechen Sie die Polizei an und fragen Sie, welche Maßnahmen in Ihrem Fall möglich und sinnvoll erscheinen.

Geheimhalten Ihres Wohnorts

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnorts Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnten, so kann Ihr Wohnort geheim gehalten werden. Daran sollten Sie möglichst schon bei der Erstattung der Strafanzeige denken. Hier sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, statt Ihrer Adresse zu Hause eine andere Adresse anzugeben, an der Sie zuverlässig erreicht werden können. Das kann z. B. Ihr Büro sein, die Kanzleiadresse Ihres Rechtsanwalts oder die Adresse einer Opferhilfeeinrichtung. In besonders ernsten Fällen hilft auch die Polizei mit einer Zustelladresse weiter. Ihr Wohnort wird dann in den Akten nicht genannt.

7 Ladungen der Staatsanwaltschaft und Ladungen des Gerichts

Kann man den Termin verschieben?

Was passiert bei unentschuldigtem Ausbleiben?

Verbindliche Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts

Wenn Sie eine Vorladung der **Staatsanwaltschaft** oder eine Ladung zu einem **Gerichtstermin** erhalten, **müssen Sie zu dem Termin erscheinen**. Dies gilt auch dann, wenn Sie der Meinung sind, nichts Wichtiges zum Verfahren beisteuern zu können oder wenn Sie schon einmal ausgesagt haben.

Kommen Sie bitte pünktlich!

Sie sollten für die Anreise genügend Zeit einkalkulieren und auch damit rechnen, dass Sie den Sitzungssaal nicht auf Anhieb finden. Die Terminkalender der Gerichte sind häufig sehr eng belegt. Verhandlungen können sich auch verzögern. Wenn sich darüber hinaus noch ein Zeuge verspätet, kann dies zu einer für alle Beteiligten unangenehmen Kettenreaktion von weiteren Verspätungen führen.

Rechnen Sie mit Wartezeiten

Aus diesem Grund sollten Sie sich vorsichtshalber auf eine Wartezeit einstellen. Sie dürfen sich nämlich – einmal geladen – nur mit Genehmigung des Gerichts wieder entfernen. Sie sollten sich deshalb sicherheitshalber für eine Wartezeit etwas zum Lesen oder einen anderen Zeitvertreib mitbringen. Erkundigen Sie sich auch nach einem Zeugenzimmer.

Sie dürfen nicht unentschuldigt ausbleiben!

Urlaub und Krankheit

Nur wenn **dringende Gründe** vorliegen, sind Sie entschuldigt und müssen zum Termin nicht erscheinen. Ein dringender Grund besteht vor allem bei einer ernsthaften Erkrankung. Lediglich die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (gelber Schein) reicht als Entschuldigung nicht aus. Kein dringender Grund sind normalerweise auch berufliche oder private Verpflichtungen. Ob eine Urlaubsreise als dringender Grund anerkannt werden kann, kommt auf den Einzelfall an. Falls möglich wird man sich bemühen, Ihren Wünschen entgegenzukommen.

Terminprobleme sofort mitteilen!

Wenn Sie meinen, einen Termin definitiv nicht wahrnehmen zu können, **rufen Sie** bitte bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft an und teilen Sie dies mit. Sie finden die Telefonnummer auf Ihrer Ladung. Damit man Ihren Anruf auch zuordnen kann, sollten Sie dabei auch das richtige Aktenzeichen angeben. Auch dieses Aktenzeichen ist auf der Ladung vermerkt. Bedenken Sie bei alledem, dass an Gerichtsterminen eine Vielzahl anderer Personen beteiligt sind – Richter, ggf. Schöffen, Anwälte, Staatsanwalt, Angeklagter, Dolmetscher und weitere Zeugen –, die bei einer Terminverlegung ihren Terminkalender ebenfalls umstellen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich **so früh wie möglich** melden, wenn Sie um eine Terminverlegung bitten müssen.

Sie dürfen einen Termin erst dann guten Gewissens verstreichen lassen, wenn Ihnen ausdrücklich bestätigt wurde, dass Sie nicht erscheinen müssen. Wenn Sie einem Termin nämlich ohne Erlaubnis fernbleiben, können Sie zum nächsten Termin polizeilich vorgeführt werden.

Kostenfolgen

Ordnungshaft

Außerdem kann eine Säumnis erhebliche Kostenfolgen haben. Dem säumigen Zeugen oder der säumigen Zeugin müssen die Kosten eines ausgefallenen Termins (Fahrtkosten, Anwaltshonorare, Verdienstaufschlag anderer Zeugen) auferlegt werden. Außerdem ist im Gesetz die Verhängung eines Ordnungsgelds vorgeschrieben. Das können bis zu 1.000 € sein. Wird das Ordnungsgeld nicht bezahlt, kann das Gericht gegen Sie sogar Haft anordnen.

Weil diese Folgen des unberechtigten Ausbleibens so schwerwiegend sind, werden sie in jeder staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ladung ausdrücklich aufgeführt.

8 Ihre Zeugenaussage vor Gericht

Wie ist ein Gerichtssaal aufgebaut?

Wer darf bei der Vernehmung dabei sein?

Muss man in jedem Fall aussagen?

Wer darf Fragen stellen?

Wer schützt die Interessen von Zeuginnen und Zeugen?

Wird man vereidigt?

Welche Folgen hat eine Vereidigung?

Wie sieht es mit der Entschädigung aus?

Vernehmung vor Gericht

Alle Verfahrensbeteiligten sind anwesend

Eine Zeugenvernehmung in einer Gerichtsverhandlung geht meist förmlicher vonstatten als eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung. Während bei der Polizei oder Staatsan-

waltschaft in der Regel nur die vernehmende Person, Sie selbst und gegebenenfalls Ihr Beistand anwesend sind, findet eine Hauptverhandlung vor einem Strafgericht grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter, nämlich des Angeklagten, des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, ggf. eines Verteidigers oder einer Verteidigerin und manchmal auch von Sachverständigen oder Dolmetschern statt. Sie können selbstverständlich auch das Gericht darum bitten, in Gegenwart eines Beistandes aussagen zu dürfen. Ihr Anwalt darf bei Vernehmungen vor Gericht (und übrigens auch durch die Staatsanwaltschaft) in jedem Fall anwesend sein.

Die meisten Prozesse sind öffentlich

Strafverfahren sind in der Regel öffentlich, so dass jeder interessierte Bürger auf den Zuschauerbänken Platz nehmen kann. Bevor Sie ausgesagt haben, dürfen Sie in der Regel noch nicht zuhören, weil Sie möglichst unbefangen berichten sollen, woran Sie sich noch erinnern. Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin geladen sind, werden Sie deshalb gebeten, vor dem Saal zu warten, bis Sie aufgerufen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden gemacht, wenn Sie am Verfahren als Nebenkläger teilnehmen oder nebenklagebefugt sind (siehe dazu Kapitel 12).

Richterliche Belehrung

Wahrheitspflicht

Ihre Vernehmung beginnt der Richter oder die Richterin mit einer Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten. Sie werden zunächst auf Ihre unbedingte Wahrheitspflicht hingewiesen. Falschaussagen vor Gericht sind strafbar. Dies gilt auch für die falschen Angaben, die Sie zu Ihrer Person machen.

Vernehmung zur Person

Belehrung über Aussageverweigerungsrecht

Der Richter oder die Richterin wird Sie als Erstes zu Ihren persönlichen Verhältnissen befragen, nämlich nach Ihrem Namen, Ihrem Alter, Ihrem Beruf, nach Ihrem Wohnort (ggf. unter Einschränkungen, siehe dazu Kapitel 9) und nach Ihrer Verwandtschaft mit dem Angeklagten. Dann entscheidet das Gericht, ob Sie die Aussage verweigern dürfen. Wenn Ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht und Sie sich entscheiden, nicht auszusagen oder einzelne Fragen nicht zu beantworten, so ist das Ihr gutes Recht und niemand wird es Ihnen übel nehmen.

Falschaussagen sind strafbar

Wenn Sie aber aussagen, so müssen Sie streng bei der Wahrheit bleiben. Sagen Sie falsch aus, so machen Sie sich genauso strafbar wie alle anderen Zeugen, die vor Gericht die Unwahrheit sagen. Das Gesetz sieht für die uneidliche Falschaussage Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor, auch wenn ein Zeuge oder eine Zeugin nur sich selbst oder einen Angehörigen schützen wollte.

Vernehmung zur Sache

Nach den Fragen zur Person folgt Ihre Vernehmung zur Sache. Der Richter oder die Richterin wird Sie auffordern, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was Sie von der Sache noch wissen. Sie müssen dann vollständig nochmals alles berichten, woran Sie sich erinnern, damit sich das Gericht einen eigenen Eindruck von Ihrer Aussage verschaffen kann. Sie dürfen dabei nichts bewusst weglassen und auch nichts hinzuerfinden. Wenn Sie etwas – zumal nach längerer Zeit – nicht mehr genau wissen, dann können Sie das unbesorgt sagen.

Fragerecht der Beteiligten

Danach werden Sie ergänzend befragt. Möglicherweise werden Ihnen auch Passagen aus den Akten, insbesondere aus früheren Aussagen, vorgelesen, um Ihre Erinnerung aufzufrischen oder um Widersprüche aufzuklären. Zunächst fragt der oder die Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder des Gerichts. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft das Fragerecht und schließlich die Verteidigung.

Auch der Angeklagte darf fragen

Auch der Angeklagte kann Fragen an Sie richten. Das mag Ihnen unter Umständen unangenehm sein, insbesondere wenn einer der Anwesenden versucht, Sie „in die Zange zu nehmen“ oder in Widersprüche zu verwickeln. Sie sollten aber für kritische Nachfragen Verständnis haben und sich dadurch nicht aus der Ruhe bringen lassen. Wenn das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten sich bemühen festzustellen, wie verlässlich Ihre Erinnerung ist, so ist damit kein Vorwurf gegen Sie verbunden.

Fürsorge des Gerichts

Beleidigen lassen müssen Sie sich selbstverständlich nicht. Sie müssen auch nicht immer wieder dieselbe Frage beantworten. Wenn Sie zu aufgeregt werden oder wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie sich eine bestimmte Wortwahl oder eine Frage gefallen lassen müssen, so fragen Sie unbesorgt den Richter oder die Richterin. Auch wenn Sie eine Pause benötigen, können Sie das unbesorgt sagen. Das Gericht ist auch dazu da, Sie zu schützen.

Nur im Ausnahmefall Vereidigung

Alles in allem läuft das Verfahren in einem deutschen Gerichtssaal deutlich anders ab, als Sie es vielleicht in Fernsehfilmen aus den

Vereinigten Staaten gesehen haben. Es gibt keinen Zeugenstand und erst am Ende Ihrer Vernehmung wird darüber entschieden, ob Sie vereidigt werden oder nicht. Als Opfer der Straftat, um die es in der Verhandlung geht, werden Sie in aller Regel nicht vereidigt.

Meineid

Fahrlässiger Falscheid

Wenn es ausnahmsweise zu einer Vereidigung kommen sollte, so hat das zwei wichtige Folgen: Die Strafe für einen Meineid ist deutlich höher als die Strafe für eine Falschaussage ohne Eid. Und wenn Sie vereidigt werden, ist auch eine versehentliche Falschaussage aus Nachlässigkeit strafbar.

Sie können sich noch berichtigen

Deshalb wird Sie das Gericht vor der Vereidigung nochmals fragen, ob Sie noch etwas zu berichtigen oder nachzutragen haben. Wenn Sie dies noch vor der Eidesleistung tun, haben Sie nichts zu befürchten.

Verdienstaufschlag und Fahrtkosten

Ein Wort noch zu den Kosten: Alle vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen haben Anspruch auf eine Entschädigung. Weiter erhalten Sie Ersatz für die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen. Lesen Sie dazu bitte unbedingt die Hinweise, die Sie mit Ihrer Ladung vom Gericht erhalten. Falls Sie anschließend noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit beim Gericht telefonisch oder persönlich erkundigen. Am besten Sie lassen sich mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin verbinden, die für die Erstattung von Zeugenauslagen zuständig ist.

9 Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und Verletzten

Muss man seinen Wohnort in der Gerichtsverhandlung angeben?

Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?

Müssen die Angeklagten in jedem Fall dabei sein?

Wann ist eine Videokonferenz möglich?

Geheimhalten Ihres Wohnorts in der Hauptverhandlung

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Ihres Wohnorts Sie oder eine andere Person (zum Beispiel ein Familienangehöriger) gefährdet werden könnten, so kann Ihnen der verhandlungsleitende Richter oder die Richterin auch in der Hauptverhandlung gestatten, bei der Vernehmung zur Person Ihren Wohnort nicht anzugeben.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Üblicherweise sind Hauptverhandlungen öffentlich. Wenn jedoch besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen, kann oder muss das Gericht ausnahmsweise die Öffentlichkeit zum Schutz Ihrer Privatsphäre ausschließen. Das kommt zum Beispiel in Frage, wenn es um die Sexualsphäre oder intime Details aus dem Familienleben eines Zeugen geht. Auch wenn minderjährige Zeugen in Verfahren wegen bestimmter schwerer Straftaten vernommen werden, ist die Öffentlichkeit auf ihren Antrag hin auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann zudem ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommen muss, durch dessen Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden. Und schließlich kann der Ausschluss erfolgen, wenn eine Person an Leib, Leben oder Freiheit

bedroht ist. Sie können den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt jeweils dem Gericht, das deshalb auf rechtzeitige und vollständige Informationen von Ihnen angewiesen ist.

Aussage in Abwesenheit des Angeklagten

Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung eines Zeugen kann die Vernehmung im Gericht ausnahmsweise sogar in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden. Nicht ausreichend ist dafür allerdings der bloße Wunsch eines Zeugen, lieber nicht mit dem Angeklagten konfrontiert zu werden. Dafür sollte ein Zeuge Verständnis haben. Denn es ist für einen Angeklagten naturgemäß besonders wichtig, belastende Zeugenaussagen selbst mitzerleben, um sich verteidigen zu können. Das Gericht ist hier gehalten, zwischen den Interessen der Zeugen und den Rechten des Angeklagten gerecht abzuwägen. Die Interessen eines Zeugen gehen aber in jedem Fall dann vor, wenn für den Zeugen – zum Beispiel aufgrund einer allzu großen seelischen Belastung – die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.

Kein Geheimprozess

Eines muss Ihnen in diesem Zusammenhang allerdings klar sein: Der Inhalt Ihrer Aussage darf vor dem Angeklagten niemals geheim gehalten werden. Einen „Geheimprozess“ gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Deshalb haben der Richter oder die Richterin den Angeklagten davon zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt worden ist.

Videokonferenz

In besonders gravierenden Fällen, in denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl eines Zeugen oder einer Zeugin besteht, erlaubt das Gesetz, Zeugenaussagen per Videokonferenz zu übertragen. Der Gesetzgeber hat dabei vor allem an Kinder gedacht, die durch eine Befragung im Gerichtssaal so eingeschüchtert werden könnten, dass sie körperlich oder seelisch Schaden nehmen. In dieselbe Lage können aber auch erwachsene Zeugen geraten, vor allem wenn sie Opfer schwerer Gewalttaten geworden sind. Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und den beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer „normalen“ Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden.

10 Was tun, wenn Ihr Kind Opfer der Tat geworden ist?

Was kann zum Schutz von kindlichen Zeugen unternommen werden?

Auch Kinder können Zeugen sein

Grundsätzlich können auch Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind oder sonst wichtige Beobachtungen gemacht haben, in einem Strafprozess Zeugen sein. Eine feste Altersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr kommt es im Einzelfall darauf an, wie verständig das Kind bereits ist. Das Gericht wird dann darüber entscheiden, ob ein Kind als Zeuge aussagen kann. Eltern können zwar für ihr Kind einen Strafantrag stellen, sie können aber nicht für ihr Kind aussagen.

Spezielle Schutzvorschriften für Kinder

Das Gesetz sieht allerdings eine Reihe von Schutzvorschriften speziell für Kinder vor. Beispielsweise werden in einer Hauptverhandlung Zeugen unter 18 Jahren nur vom Richter oder der Richterin befragt. Andere Personen dürfen das Kind nur dann direkt befragen, wenn der Richter oder die Richterin, der/die die Verhandlung leitet, dies ausnahmsweise zulässt. Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten ist leichter möglich, wenn Kinder zu schützen sind. Selbstverständlich dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind begleiten. Möglicherweise wird auch bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung Ihres Kindes anberaumt, die aufgezeichnet wird und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden kann, wenn das Gericht das so beschließt. Oft finden diese Vernehmungen in kindgerecht ausgestalteten Vernehmungszimmern statt. Wenn solche Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geplant sind, werden die Ermittlungsbehörden Sie darüber informieren.

Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle!

Wenn Ihr Kind Opfer einer Straftat geworden ist, spätestens aber wenn es in einem Prozess als Zeuge geladen wird, sollten Sie sich rechtzeitig nach einer geeigneten Beratungseinrichtung erkundigen. Es gibt zahlreiche Beratungsstellen speziell für kindliche Opfer und deren Eltern, die Ihnen genaue Auskünfte zu allen Besonderheiten des Verfahrens geben können und die teilweise auch besondere Betreuungsformen wie etwa eine psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht), teilweise auch eine Nachberei-

tung. In vielen Gerichten ist es auch möglich, dass sich das Kind in Begleitung eines Betreuers oder einer Betreuerin den Gerichtssaal vor dem Termin ansieht. Schließlich kann auch eine Nachbesprechung mit einem Betreuer oder einer Betreuerin nach der Aussage hilfreich sein. Nutzen Sie diese Angebote im Interesse Ihres Kindes.

11 Ihre Informations- und Beteiligungsrechte

Wie erfährt man von einem Gerichtstermin?

Darf man im Termin dabei sein?

Wie erfährt man vom Verfahrensausgang?

Welche weiteren Informationen kann man erhalten?

Kann man Kopien aus der Akte erhalten?

In der Regel kein Bescheid bei Verurteilung

Aus vielen Befragungen verschiedener Opfer von Straftaten ist bekannt, dass die Verletzten gerne erfahren möchten, welchen Verlauf ein Verfahren nach der Strafanzeige nimmt und was aus „ihrer Sache“ geworden ist. Im Gesetz vorgeschrieben ist aber nur, dass Verletzte einen Bescheid erhalten sollen, wenn das Verfahren eingestellt worden ist. Eine automatische Benachrichtigung über eine Verurteilung erhalten Sie nur dann, wenn Sie am Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger teilnehmen.

Das erklärt sich daraus, dass Sie im Strafverfahren eben nicht „Kläger“ oder „Klägerin“ sind, sondern Zeuge oder Zeugin. Werden Zeugen im Strafverfahren nicht benötigt – zum Beispiel, weil der Angeklagte freiwillig alles eingestanden hat –, so findet die Verhandlung nicht selten ohne Beteiligung des Tatopfers statt. Dafür entscheiden sich die Gerichte nicht selten, um dem oder der Verletzten den Weg ins Gericht und die neuerliche Aussage zu

ersparen. Wenn Sie nichts mehr von Ihrer Anzeige hören, so heißt das deshalb gerade nicht, dass aus der Sache „nichts geworden“ ist.

Wenn Sie genauere Informationen erhalten möchten, so sollten Sie sich deshalb rechtzeitig selbst darum kümmern.

Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens

Die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens sind Ihnen als Tatopfer auf Antrag in jedem Falle mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn Sie keine Strafanzeige gestellt haben. Um solche Informationen zu erhalten, benötigen Sie keinen Anwalt. Schreiben Sie einfach an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Ein Beispiel für ein solches Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

Auf Antrag ist Ihnen auch mitzuteilen, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu Ihnen keinen Kontakt aufzunehmen oder mit Ihnen nicht zu verkehren. Sie können außerdem auf Antrag Informationen darüber erhalten, ob gegen den Beschuldigten oder Verurteilten freiheitsentziehende Maßnahmen – wie z. B. eine Haftstrafe – angeordnet oder beendet worden sind oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub aus der Haft gewährt werden. Des Weiteren können Ihnen von der Vollzugsanstalt auch Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn diese Auskünfte für Sie zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind.

Diese Anträge müssen Sie in der Regel begründen, indem Sie kurz darlegen, warum Sie die Auskunft benötigen. Beispiele für entsprechende Anschreiben finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Auskünfte und Abschriften

Zusätzlich können Sie im Einzelfall Auskünfte oder Abschriften aus den Akten erhalten. Dies kann beispielsweise eine Unfallskizze sein oder ein Vernehmungsprotokoll. Auch diesen Antrag müssen Sie begründen, indem Sie kurz darlegen, wozu Sie die Auskunft benötigen. Auch hierzu finden Sie im Anhang I ein Beispiel.

Aktenzeichen nicht vergessen!

Geben Sie bei allen Anträgen und Schreiben – wenn möglich – den Namen und Vornamen des Beschuldigten und unbedingt das **Aktenzeichen** der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts an. Die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts finden Sie auf allen amtlichen Schreiben, beispielsweise auf Ladungen. Wenn Sie die Tagebuchnummer der Polizei kennen, kann auch die Polizei Ihr Schreiben weiterleiten.

Mitteilung vom Hauptverhandlungstermin

Wenn Sie an der Hauptverhandlung teilnehmen möchten, können Sie beispielsweise bei der Anzeigeerstattung, anlässlich einer Zeugenvernehmung oder auch später mit einem Brief an die Staatsanwaltschaft darum bitten, rechtzeitig von einem etwaigen Hauptverhandlungstermin informiert zu werden. Wenn Sie nämlich nicht als Zeuge geladen werden, sind Sie als Teil der „Öffentlichkeit“ wie jedermann zur Anwesenheit im Termin berechtigt und können ohne weiteres zuhören.

Anwesenheitsrecht auch im Jugendverfahren

Das gilt – dies ist eine wichtige Besonderheit zu Ihren Gunsten – auch in Verfahren gegen Jugendliche, an denen die Öffentlichkeit an sich nicht teilnehmen darf. Das Jugendgerichtsgesetz macht

eine Ausnahme für die Verletzten: Ihnen ist die Anwesenheit ausdrücklich gestattet.

12 Die Nebenklage

Wann ist eine Nebenklage zulässig?
Welche Rechte hat ein Nebenkläger?

Delikte mit Nebenklage-Befugnis

Für eine Reihe von Delikten hat der Gesetzgeber die Rechtsposition der Verletzten gestärkt. Wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist und Sie Opfer einer Straftat, beispielsweise

gegen die sexuelle Selbstbestimmung
(z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),

gegen die körperliche Unversehrtheit (z. B. Körperverletzung),

gegen die persönliche Freiheit (z. B. Geiselnahme oder schwere Fälle von Freiheitsberaubung, Menschenhandel)

geworden sind, stehen Ihnen die besonderen Rechte der Nebenklage zu. Dies gilt auch bei weiteren Delikten wie etwa dem unbefugten Nachstellen („Stalking“) oder dem Verstoß gegen Anordnungen des Gerichts in Fällen häuslicher Gewalt. Nebenklagebefugt sind Sie auch als Tatopfer aller anderen Delikte, wenn der Anschluss als Nebenkläger aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung Ihrer Interessen geboten erscheint, insbesondere wenn Sie unter schweren Folgen der Tat leiden. Auch wenn ein naher Angehöriger durch eine Straftat getötet worden ist, sind Sie nebenklagebefugt.

Eingeschränkte Nebenklage im Jugendstrafverfahren

War der Täter noch nicht 18 Jahre alt, ist die Nebenklage nur in besonderen Fällen möglich. Dies betrifft vor allem Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

Bei Nebenklagebefugnis und Nebenklage Anwesenheitsrecht für Sie und Ihren Anwalt

Schon die Tatsache, dass Sie zur Nebenklage befugt sind, berechtigt Sie und Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin – anders als bei „einfachen“ Zeugen und Zeuginnen – dazu, an der gesamten Gerichtsverhandlung teilzunehmen, auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Dieses Recht steht Ihnen natürlich auch als zugelassene Nebenklägerin oder zugelassener Nebenkläger zu. Nebenkläger werden immer zu den Hauptverhandlungsterminen geladen, Nebenklagebefugte im allgemeinen Strafverfahren dann, wenn sie dies beantragt haben. Sofern Zweifel über die Nebenklagebefugnis bestehen, entscheidet das Gericht über das Anwesenheitsrecht.

Anwälte von Nebenklagebefugten und Nebenklägern können sogar schon im Ermittlungsverfahren bei richterlichen Vernehmungen dabei sein, wenn nicht ausnahmsweise besondere Gründe eine Geheimhaltung erfordern. Sie brauchen sich weiter um das Verfahren nicht zu kümmern, sondern werden von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin informiert.

Antrag auf Zulassung als Nebenkläger auch ohne Anwalt möglich

Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin kann beantragen, dass Sie in der Gerichtsverhandlung als Nebenkläger oder Nebenklägerin zugelassen

werden. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin einschalten möchten, schreiben Sie einfach selbst an das Gericht. Sie können sich vorsorglich auch schon im Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft wenden.

Mehr Rechte, keine zusätzlichen Pflichten

Ein Missverständnis gilt es sogleich auszuräumen: Sie müssen keine eigene Anklageschrift einreichen, wenn Sie Nebenkläger oder Nebenklägerin werden wollen. Dafür ist weiter die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie müssen als Nebenkläger oder Nebenklägerin nicht einmal selbst im Gericht auftreten. Sie müssen auch keine Anträge stellen. Aber Sie können dies tun, so wie Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger auch eigene Erklärungen abgeben können.

Erweiterte Auskunftsrechte

Nebenklägern werden die Entscheidungen des Gerichts immer zugestellt. Sie erhalten zum Beispiel eine Ausfertigung des Urteils. Wenn Sie Auskünfte oder Abschriften aus den Akten haben möchten, müssen Sie dies nicht gesondert begründen.

Rechtsmittel

Schließlich haben Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger eine eigene Rechtsmittelbefugnis, von der Sie Gebrauch machen können, wenn der Angeklagte Ihrer Ansicht nach zu Unrecht freigesprochen worden ist oder wenn das Gericht es ablehnt, die Anklage der Staatsanwaltschaft zuzulassen. Allerdings sollten Sie sich vor der Einlegung von Rechtsmitteln rechtlich beraten lassen, da dies für Sie mit einem Kostenrisiko verbunden sein kann.

Bei Fragen zur Nebenklage Beratung einholen

Wenn Sie weitere Fragen zum Anschluss mit der Nebenklage haben, können Sie sich an eine Opferhilfeeinrichtung oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

13 Die Privatklage

Was ist ein Privatklageverfahren?

Wann ist es zulässig und wie leitet man es ein?

Welche Vorteile hat ein Sühneversuch?

Welche Kostenrisiken bestehen?

Privatklage ist kein Zivilprozess

Die Privatklage vor einem Strafgericht darf nicht mit der Schadensersatzklage vor einem Zivilgericht verwechselt werden. Während Sie mit einer Zivilklage erreichen können, dass Ihnen Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen werden, erstreben Sie als Privatkläger oder Privatklägerin die Bestrafung des Täters. Kommt es zu einem Urteil, muss z. B. eine Geldstrafe an die Staatskasse gezahlt werden und nicht etwa an Sie persönlich. § 374 der StPO enthält den Katalog der Delikte, die Sie selbst im Wege der Privatklage verfolgen können, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt gewesen ist.

Privatklagedelikte

Die wichtigsten Privatklagedelikte sind:

- » Hausfriedensbruch,
- » Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung,

- » Körperverletzung,
- » Bedrohung mit einem Verbrechen,
- » Sachbeschädigung.

Typischerweise wird eine Privatklage in Betracht kommen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines solchen Delikts mangels öffentlichen Interesses abgelehnt hat. Regelmäßig erhalten Sie dann mit dem Einstellungsbescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Privatklage zu erheben.

Keine Privatklage bei Geringfügigkeit und bei Nebenstraftaten

Beachten sollten aber Sie Folgendes: Hat die Staatsanwaltschaft Sie nicht auf den Privatklageweg verwiesen, sondern von der Verfolgung einer Tat aus Gründen der Verfahrensökonomie oder wegen Geringfügigkeit abgesehen, so ist das Verfahren endgültig erledigt und Sie können nicht mehr als Privatkläger aktiv werden.

Sühneversuch

Vor das Privatklageverfahren hat der Gesetzgeber in den meisten Fällen eine Pflicht der Parteien zu einem Sühneversuch gestellt. Zu diesem Zweck müssen Sie sich an eine Schiedsstelle wenden. Die Adresse können Sie bei Ihrer Gemeinde/Stadtverwaltung oder beim Amtsgericht erfragen. Sie sollten dieses Schiedsverfahren nicht als bloße Formalität abtun. Im Schiedsverfahren besteht nämlich die Möglichkeit, bei fachkundiger Vermittlung mit dem Täter einen Vergleich abzuschließen, der Ihnen genau dieselbe Sicherheit bietet wie ein Vergleich vor Gericht.

Wenn das Schiedsverfahren zu einem erfolgreichen Ende kommt, können Sie sich damit möglicherweise sämtliche weiteren gericht-

lichen Schritte sparen. Kompromissbereitschaft kann sich daher für Sie auszahlen.

Einreichen einer Antragschrift

Sollte der Sühneversuch scheitern, können Sie Privatklage erheben. Zuständig dafür ist das Amtsgericht. Sie können einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen, müssen dies aber nicht. Ihre Klage muss zwar einer Reihe von Formvorschriften entsprechen und Sie müssen auch einen Gebührenvorschuss einzahlen. Der Rechtsantragsdienst des Amtsgerichts kann Ihnen bei den Formalien behilflich sein.

Mögliche Kostenfolgen

Gleichwohl ist Ihnen zu empfehlen, sich vor diesem Schritt in der Sache rechtlich beraten zu lassen, auch wenn Sie für das Verfahren selbst keinen Anwalt einschalten möchten. Sie sollten nämlich bedenken, dass das Gericht auch ohne Ihre Zustimmung freisprechen oder das Verfahren einstellen kann. Dabei laufen Sie Gefahr, auf den gesamten Kosten (auch auf denen des Täters) sitzen zu bleiben.

14 Wie erhalten Sie anwaltliche Hilfe und wer trägt die Kosten?

[Müssen Angeklagte für die Kosten der Opfer aufkommen?](#)

[Wie wird Personen mit geringem Einkommen geholfen?](#)

[Wie unterstützt der Staat Opfer von schweren Straftaten?](#)

Auch wenn Verletzte viele der bisher dargestellten Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten selbst nutzen können, ohne besondere Formalien einhalten zu müssen, wird mancher es dennoch vor-

ziehen, sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten und vertreten zu lassen.

Ersatz durch den Angeklagten

Allerdings ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe mit Kosten verbunden. Wird der Angeklagte verurteilt, muss er im Regelfall zwar auch Ihre Kosten und notwendigen Auslagen ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu aber nicht in der Lage. Häufig werden Sie deshalb Ihre Kosten selbst tragen müssen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch [Ausnahmen](#).

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Die erste Ausnahme betrifft [Personen mit geringem Einkommen](#). Hier ist dafür Sorge getragen, dass niemand aus Geldmangel in schwierigen Fällen ohne die erforderliche anwaltliche Betreuung und Beratung bleibt. Wenn Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragen möchten und nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen in allen Fällen, in denen eine Nebenklage zulässig wäre, auf Antrag unter Umständen finanzielle Hilfe gewährt werden. In einem Strafverfahren können Sie finanzielle Hilfe erhalten,

- » wenn Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist und
- » wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen könnten.

Sie müssen ein Formular ausfüllen

In den Anwaltskanzleien sind die für die Antragstellung notwendigen Formulare vorhanden. Sie werden dort auch beim Ausfüllen beraten, wenn ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Soweit sich an Ihren finanziellen Verhältnissen nichts ändert, brauchen Sie die Kosten für die anwaltliche Vertretung nicht zu bezahlen. Oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie in Raten zurück.

In Eilfällen Beordnung sofort

Zeugenbeistand bei einer Vernehmung

In Eilfällen kann das Gericht Ihnen sogar gleich – unmittelbar nach der Straftat – einen Anwalt oder eine Anwältin Ihrer Wahl beordnen, selbst wenn das etwas aufwendige Verfahren zur Gewähr von Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist. Wenn Sie daher aus einem besonderen Grunde schnell anwaltliche Hilfe im Ermittlungsverfahren brauchen, kann diese Hilfe auch schnell bereitgestellt werden.

Weitere Ausnahmen betreffen [Zeugen](#) und [Opfer von schweren Straftaten](#):

Zeugen und Zeuginnen in einer besonders belastenden Vernehmungssituation, die ihre schutzwürdigen Interessen selbst nicht wahrnehmen können, kann [für die Dauer einer Vernehmung](#) ein Anwalt oder eine Anwältin auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Diese Zeuginnen und Zeugen haben darauf einen Anspruch, wenn sie bei ihrer Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand haben und ihren schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann und wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie ihre Befugnisse bei ihrer Vernehmung nicht selbst wahrnehmen können. Das Gericht kann

die Beordnung im Rahmen seiner Fürsorgepflicht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft veranlassen. Kosten entstehen durch diese Beordnung nicht.

Bei Bedarf auf Zeugenbeistand frühzeitig melden

Sie können einen Antrag auch selbst stellen. Eine besondere Form müssen Sie dabei nicht einhalten. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie bei Ihrer Vernehmung einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen, melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig vor dem Termin, damit sich Staatsanwaltschaft und Gericht darauf einstellen können und damit Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

Beistand für Nebenkläger und Nebenklagebefugte (Opferanwalt)

Noch weitergehende Rechte haben Nebenkläger und – im allgemeinen Strafverfahren – Nebenklagebefugte, die Opfer bestimmter schwerer Verbrechen geworden sind. Dazu gehören etwa Opfer von Sexualverbrechen (u. a. sexueller Missbrauch und Vergewaltigung), von versuchten Tötungsdelikten oder Opfer anderer Verbrechen wie Raub, oder Geiselnahme, bei denen die Straftat zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat. Diesen Opfern muss das Gericht wie auch Angehörigen von Opfern, die durch ein Tötungsdelikt ums Leben gekommen sind, unabhängig von ihrem Einkommen auf Antrag einen **Rechtsanwalt als Beistand** (Opferanwalt) bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt. Minderjährige erhalten einen Opferanwalt unter erleichterten Bedingungen. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben, können Sie sich an eine Opferhilfeeinrichtung oder an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden.

Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherung

Teilweise übernehmen auch die Rechtsschutzversicherungen die mit einer Nebenklage verbundenen Kosten. Fragen Sie diesbezüglich bei Ihrer Versicherung, einem Anwalt oder einer Anwältin nach.

15 Schadensersatz und Schmerzensgeld

Welche Möglichkeiten gibt es, im Strafverfahren Schadensersatz und Schmerzensgeld zu beantragen?

Welche Vorteile hat ein Täter-Opfer-Ausgleich?

Wie läuft ein Täter-Opfer-Ausgleich ab?

Klage in einem Zivilprozess

Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz streng zwischen dem Zivilprozess, in dem die rechtlichen Verhältnisse der Bürger untereinander geklärt werden und in dem Sie im Streitfall Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchsetzen können, und dem Strafprozess, in dem der staatliche Strafanspruch durchgesetzt werden soll. In einem Zivilverfahren treten Sie selbst als Kläger oder Klägerin auf. Für Zivilverfahren und Strafverfahren sind unterschiedliche Gerichte zuständig. Die Verfahren richten sich nach verschiedenen Gesetzen mit ganz unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und Beweisregeln, nämlich der Zivilprozessordnung (ZPO) zum einen und der Strafprozessordnung (StPO) zum anderen.

Gleichwohl gibt es für den Verletzten auch Möglichkeiten, in einem Strafverfahren auch zivilrechtliche Ersatzansprüche zu verfolgen.

Adhäsionsverfahren

Die StPO sieht ein sogenanntes **Adhäsions- oder Anhangsverfahren** vor. Der Verletzte oder sein Erbe können im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (i. d. R. einen Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme) geltend machen, wenn der Täter zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Form und Inhalt des Antrags

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Amtsgerichts vor der Verhandlung aufnehmen lassen oder noch in der Verhandlung mündlich vortragen. Einen Anwalt oder eine Anwältin benötigen Sie dazu nicht, wenngleich Sie natürlich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn Ihnen dies lieber ist.

Formal ist lediglich nötig, dass Sie eindeutig darlegen, was Sie von dem Angeklagten zu erhalten wünschen und warum. Wenn Sie ein Schmerzensgeld verlangen möchten, müssen Sie keinen festen Betrag nennen. Sie können die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts stellen. Wenn Sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen, sollten Sie aber für ausreichende Belege zur Schadenshöhe Sorge tragen (z. B. Rechnungen beifügen), denn der Antrag soll auch die Beweismittel enthalten, auf die das Gericht sich stützen kann.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag finden Sie im Anhang I dieser Broschüre.

Wichtig: Antrag rechtzeitig stellen!

Das Gesetz stellt es allerdings – jedenfalls für Ihren Schadensersatzanspruch – in das Ermessen des Gerichts, ob es sich mit Ihrem Antrag befassen kann oder ob es von einer Entscheidung absehen

muss, um das Strafverfahren nicht zu verzögern. Daher gilt: Je früher Sie Ihren Antrag einreichen, desto eher kann sich das Gericht darauf einstellen und über den Antrag entscheiden, ohne Zeit zu verlieren. Je genauer Sie darlegen, worin Ihr Schaden besteht, desto geringer ist die Gefahr einer Verzögerung der Hauptverhandlung. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie bereits im Ermittlungsverfahren – d. h. vor Erhebung der Anklage – an die Staatsanwaltschaft schreiben und darum bitten, dass man Ihnen eine Mitteilung zukommen lassen möge, wann Anklage erhoben worden ist und welche Abteilung oder Kammer welchen Gerichts für das Verfahren zuständig ist. Spätestens dann, wenn Sie eine gerichtliche Zeugenladung in Händen halten, ist es höchste Zeit, den Antrag einzureichen.

Das Gericht darf Teilentscheidungen treffen

Möglicherweise entscheidet sich das Gericht dafür, über Ihren Antrag nur teilweise zu entscheiden und ein sogenanntes „Grundurteil“ zu erlassen. In einem Grundurteil wird lediglich festgestellt, dass Sie Opfer einer Straftat geworden sind und dass der Täter Ihnen daher zu Ausgleichsleistungen verpflichtet ist. Der Strafrichter kann so umständliche Beweiserhebungen zur Höhe des Schadens vermeiden und Sie erhalten zumindest eine Teil-Entscheidung, auf die Sie sich vor dem Zivilgericht berufen können. Es kann sich im Einzelfall empfehlen, dem Gericht zu signalisieren, dass Sie auch damit schon zufrieden wären (vgl. das Beispiel im Anhang I).

Besonderheiten für Schmerzensgeld

Ihren Antrag auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes darf das Gericht allerdings nur zurückweisen, wenn er unzulässig oder unbegründet erscheint.

Kein Nachteil im Zivilprozess durch Ablehnung

Falls sich das Gericht entscheidet, Ihren Antrag nicht zu behandeln, seien Sie nicht allzu enttäuscht. Strafverfahren und Zivilverfahren folgen nun einmal unterschiedlichen Regeln. Deshalb zögern die Gerichte vor allem in Fällen, die rechtlich nicht ganz einfach liegen, die beiden Verfahrensarten miteinander zu vermengen. Nachteile entstehen Ihnen dadurch nicht. Sie können vielmehr Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche weiterhin vor den Zivilgerichten einklagen.

Wiedergutmachungsvergleich

Manchmal ist eine einvernehmliche Lösung der einfachere Weg zum Schadensersatz: Sie können sich, was Ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche angeht, direkt im Strafverfahren mit dem Angeklagten einigen und einen sogenannten „Wiedergutmachungsvergleich“ erlangen. Das Gericht unterbreitet in aller Regel einen Vorschlag für einen Vergleich, wenn sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte dies übereinstimmend beantragen. Nehmen beide den Vergleich an, wird dieser vor Gericht protokolliert. Der Vergleich ist dann als zivilrechtlicher Titel vollstreckbar.

Wiedergutmachungsvereinbarung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Im Rahmen eines **Täter-Opfer-Ausgleichs**, der nicht vor Gericht, sondern beispielsweise von einer Schlichtungsstelle durchgeführt wird, können Sie eine Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem Täter schließen. Ein solches Ausgleichsverfahren kann Ihnen auch helfen, mit der Erinnerung an die Tat besser fertig zu werden. Dem Opfer steht dabei grundsätzlich ein neutraler, erfahrener Vermittler zur Seite. In der Regel werden in der Schlichtungsstelle zuerst getrennte Gespräche mit dem Opfer und mit dem Beschul-

digten geführt, um deren Erwartungen und Ziele zu klären und ein Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Sie brauchen daher nicht zu befürchten, bei einem Täter-Opfer-Ausgleich allein und ohne Unterstützung mit dem Täter konfrontiert zu werden.

Gegen Ihren Willen ist die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht möglich. Viele Opfer haben jedoch mit dem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Sie können die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ansprechen, wenn Sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert sind. Sie können sich aber auch direkt an die für Sie zuständige Stelle wenden, wenn Sie sich erst einmal informieren möchten oder selbst einen Ausgleichsversuch unternehmen wollen.

16 Welche sozialen Entschädigungsleistungen und sonstigen Hilfen gibt es?

Welche Leistungen werden nach dem Opferentschädigungsgesetz gewährt?

Wie stellt man dafür einen Antrag?

Was können Opfer von Verkehrsunfällen unternehmen?

Welche besonderen Hilfen gibt es für Opfer extremistischer Übergriffe?

Opferentschädigungsgesetz

Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff

oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich. Die Schädigung muss grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug eingetreten sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie teilweise auch Entschädigungen erhalten, wenn Sie im Ausland Opfer einer Straftat geworden sind. Sofern Sie im europäischen Ausland Opfer einer Straftat geworden sind, sollten Sie sich vor Beantragung einer Entschädigungsleistung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wenden.

Sach- und Vermögensschäden

Sach- und Vermögensschäden werden nach dem OEG nicht erstattet. Allerdings gibt es in einigen Bundesländern Landesstiftungen, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag finanzielle Hilfe für Sachschäden leisten. Kontaktinformationen zu entsprechenden Stiftungen finden Sie im Anhang II.

Kein Schmerzensgeld, keine Entschädigung bei Mitverschulden

Auch ein Schmerzensgeld wird nach dem OEG nicht gezahlt. Leistungen werden ferner nicht gewährt, wenn der Verletzte die Schädigung selbst mit verursacht hat. Leistungen können schließlich versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts zu unternehmen und zur Verfolgung des Täters beizutragen.

Strafanzeige und Antrag nötig

Das heißt insbesondere, dass unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden sollte. Da die Versorgung nur auf Antrag gewährt wird, empfiehlt es sich, den Antrag so schnell wie möglich bei der für Ihren Wohnsitz zustän-

digen Landesversorgungsbehörde zu stellen. Eine Übersicht über die zuständigen Behörden findet sich in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ (s. u.).

Verkehrsunfälle

Keine Anwendung findet das OEG bei Schäden aus tätlichen Angriffen, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kfz-Anhängers verursacht wurden. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ gerichtet werden. Der Entschädigungsfonds ist erreichbar über den Verein [„Verkehrsoferhilfe e.V.“, Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin.](#)

Soforthilfe des Staates für Opfer extremistischer Übergriffe als freiwillige Leistung

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt. Diese Härteleistungen sind Soforthilfen, die als freiwillige Leistung des Staates zu verstehen sind und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Bei Körperverletzungen und Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht bei Sachschäden

Unter extremistischen Übergriffen sind insbesondere rechtsextrem, fremdenfeindlich, antisemitisch, islamistisch oder linksextrem motivierte Körperverletzungen zu verstehen. Ein Übergriff kann auch in Fällen massiver Bedrohung oder Ehrverletzung gegeben sein. Eine Zahlung bei bloßen Sachschäden ist allerdings nicht möglich.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene und Privatpersonen, die als sogenannte Nothelfer bei der Abwehr eines extremistischen Übergriffs auf Dritte einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Für den Nachweis eines extremistischen Übergriffs ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Übergriff mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit extremistisch motiviert war.

Antrag nötig

Entschädigungsleistungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt mittels eines amtlichen Formulars, das Ihnen auf Anforderung zugesandt wird oder unter www.bundesjustizamt.de und dort unter der **Rubrik Bürgerdienste, Stichwort Härteleistung/Opferhilfe** abgerufen werden kann. Das ausgefüllte Antragsformular ist unterschrieben zu richten an das Bundesamt für Justiz, Referat III 2, 53094 Bonn.

Zusammenfassende Informationen über Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe finden Sie unter der oben angegebenen Internetadresse.

Anmerkung des Herausgebers

Über das Opferentschädigungsgesetz informiert die Broschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, 53105 Bonn, die Sie dort oder über Internet www.bmas.bund.de (Link: www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.htm) bestellen können. Die wichtigsten Informationen zum Thema Opferentschädigung finden Sie auch direkt auf dieser Internetseite.

Anhang I

Musterschreiben

Die Strafanzeige

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Antrag auf Erteilung von Auskünften

Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Antrag im Adhäsionsverfahren

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

- » Antrag auf Informationen zu Kontaktverboten
- » Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerungen
- » Informationen zur Entlassungsadresse und zu Vermögensverhältnissen des Gefangenen

Beispiel 1

Die Strafanzeige

Hinweis: Für eine Strafanzeige gibt es keine gesetzlichen Formvorschriften. Sie sollen einfach sachlich schildern, was vorgefallen ist und die Beweismittel angeben.

Halten Sie sich dabei an die Faustregel: **Wer? Was? Wo? Womit? Warum?**

Abs.

Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

13.06.2012

Betr.: Strafanzeige gegen Herrn Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen Herrn Mirko Müller, wohnhaft Steilshooper Allee 587, in Hamburg.

Herr Müller wohnt im Erdgeschoss des Mietshauses Steilshooper Allee 587. Meine Familie und ich wohnen im ersten Stock. Seit geraumer Zeit gibt es zwischen Herrn Müller und meiner Ehefrau Streit wegen des Kinderwagens, den sie im Erdgeschoss abstellt, weil es in dem Mietshaus keinen Aufzug gibt. Herr Müller fühlt sich durch den Kinderwagen gestört.

Am 12.06.2012 gegen 15:00 Uhr hörte ich erneut einen lauten Streit **im Treppenhaus** zwischen den beiden und ging aus der Wohnung, um meiner Frau beizustehen. Herr Müller war angetrunken und **trat heftig gegen den Kinderwagen**. Als ich hinzutrat, um ihn davon abzuhalten, ging er plötzlich auf mich los, **schubste mich gegen das Treppengeländer und schlug mit der Faust** auf mich ein. Danach sagte er: „Wer nicht hören will, muss fühlen!“ und ging wieder in seine Wohnung. Meine Frau und ich fühlen uns durch Herrn Müller bedroht und genötigt.

Ich habe mir eine **Verstauchung** der Hand zugezogen. Außerdem ist die gesamte Vorderachse des **Kinderwagens kaputt**. Der Wagen kann nicht mehr benutzt werden.

Als **Zeugin** benenne ich meine Ehefrau, Lisa Mustermann. Ein **Attest** meines Hausarztes füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 2

Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung

Hinweis: Auch bei einer Einstellungsbeschwerde müssen Sie keine besondere Form einhalten. Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Da die Staatsanwaltschaft Ihre Anzeige schon geprüft hat, müssen Sie den Sachverhalt nicht wiederholen. Sie sollten neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

03.09.2012

Betr.: Meine Strafanzeige gegen Mirko Müller vom 13.06.2012 wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/12

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Müller lege ich Beschwerde ein. Wenn Herr Müller behauptet, er habe in Notwehr gehandelt, weil ich zuerst auf ihn losgegangen sei, so ist das nicht richtig. Es hat sich alles so abgespielt, wie ich es in meiner Vernehmung bei der Polizei geschildert habe. Ich bin auch nicht der Meinung, dass hier „Aussage gegen Aussage“ steht, denn meine Ehefrau ist dabei gewesen und hat alles genau beobachtet.

Außerdem meine ich, dass sich die Polizei den Kinderwagen einmal hätte ansehen müssen. Man kann genau erkennen, dass der Kinderwagen durch Fußtritte beschädigt worden ist. Schon damit kann man die Geschichte von Herrn Müller widerlegen.

Im Übrigen ist es auch nicht richtig, dass meine Frau und ich in der Wohnanlage als Ruhestörer gelten. Das Gegenteil trifft zu. Wir sind nicht die einzigen Mieter, die mit Herrn Müller Schwierigkeiten haben. Auch der Nachbar, Herr Herbert Schmitz, Steilshooper Allee 589, ist kürzlich von ihm bedroht und beschimpft worden.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 3

Antrag auf Erteilung von Auskünften

Hinweis: Um Auskünfte aus den Ermittlungsakten zu erhalten, müssen Sie in der Regel ihr „berechtigtes Interesse“ darlegen. Dafür genügt es zum Beispiel, kurz auf Bemühungen um Schadensersatzzahlungen hinzuweisen. Auch zur Vorbereitung einer Einstellungsbeschwerde können Sie Auskünfte erhalten. Geben Sie konkret an, welche Kopien Sie benötigen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

24.05.2012

Betr.: Verkehrsunfallsache Mustermann ./ Müller

Aktenzeichen: 2345 Js 527/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem oben genannten Aktenzeichen führen Sie ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Mirko Müller, geb. 30.02.1981, wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Es handelt sich um ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem ich verletzt wurde. **Da ich die Versicherung von Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen möchte, bitte ich Sie, mir eine Kopie der Unfallskizze und der Aussage** von Herrn Müller zum Unfallhergang zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 4

Auskunft über den Ausgang des Verfahrens

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.

Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft.

Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

24.10.2012

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 1 StPO um Auskunft darüber, ob das Strafverfahren eingestellt worden ist bzw. welchen Ausgang das gerichtliche Verfahren genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 5

Antrag im Adhäsionsverfahren

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

28.09.2012

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/12

In dem Strafverfahren gegen Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

stelle ich: Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

Ich beantrage, den Beschuldigten zur Zahlung von

- Schadensersatz in Höhe von 529,- €
- sowie eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle,
zu verurteilen.

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Hinsichtlich des Tatthergangs verweise ich auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge. **Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:**

Durch Fußtritte hat Herr Müller unseren Kinderwagen so demoliert, dass er nicht mehr repariert werden kann. Ich habe mir außerdem durch seine Tätlichkeit eine so schwere Verstauchung zugezogen, dass ich 1 Woche krank geschrieben war.

Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:

1. Zeugin: Lisa Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg
2. Zeuge: Herbert Schmitz
Steilshooper Allee 589
22179 Hamburg
3. Attest meines Hausarztes
4. Kaufquittung des Kinderwagens

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 a

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen

Antrag auf Informationen zu Kontaktverboten

Hinweis: Diesen Antrag müssen Sie nicht näher begründen.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

24.10.2012

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 2 StPO um Auskunft darüber, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu mir keinen Kontakt aufzunehmen oder mit mir nicht zu verkehren.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 b

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerungen

Hinweis: Für diesen Antrag müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen, es sei denn, Sie sind nach § 395 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 StPO nebenklageberechtigt oder nach § 395 Absatz 3 zur Nebenklage zugelassen.

Die Auskünfte erteilt auch die Staatsanwaltschaft. Geben Sie dann das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft (Js-Aktenzeichen) an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

24.10.2012

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 253-67/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 406d Absatz 2 StPO um Auskunft darüber, ob gegen Herrn Müller freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet worden sind oder wann ihm Vollzugslockerungen oder Urlaub aus der Haft gewährt werden. Ggf (siehe Hinweis): Ich benötige diese Information, weil zu Herrn Müller seit dem Vorfall ein sehr gespanntes Verhältnis besteht und ich innerlich darauf vorbereitet sein möchte, ihm in der Nachbarschaft wieder zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Beispiel 6 c

Antrag auf weitere Informationen, die den Verurteilten betreffen Informationen zur Entlassungsadresse und zu Vermögensverhältnissen des Gefangenen

Hinweis: Für diesen Antrag müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Auskunft erteilt die Vollzugsanstalt. Geben Sie auch bei diesem Antrag das Aktenzeichen des Gerichts oder das der Staatsanwaltschaft an.

Abs.
Max Mustermann
Steilshooper Allee 587
22179 Hamburg

Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel
Suhrenkamp 92
22335 Hamburg

24.10.2012

Betr.: Strafsache Mirko Müller wegen Körperverletzung,
Sachbeschädigung und Nötigung

Aktenzeichen: 2345 Js 723/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin der Geschädigte in der o. g. Strafsache. Ich bitte gemäß § 180 Absatz 5 StVollzG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesstrafvollzugsgesetze darum, mir die Entlassungsadresse von Herrn Müller mitzuteilen; zudem bitte ich um Auskunft über seine Vermögensverhältnisse. Ich benötige diese Auskünfte, weil ich beabsichtige, Herrn Müller auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu verklagen.

Mit freundlichen Grüßen
Max Mustermann

Anhang II

Kontaktadressen und Telefonnummern

Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

Kontaktadressen und Telefonnummern

Opferhilfe bundesweit

Hinweis: Die Opferhilfe fällt in die Zuständigkeit der Länder. Aus Platzgründen haben wir uns auf die Nennung großer überregional tätiger Opferhilfeorganisationen und bundesweiter zentraler Telefonnummern beschränkt.

Weisser Ring e.V. Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16 · 55130 Mainz
Tel.: (06131) 83 03-0 · Fax: (06131) 83 03-45
E-Mail: info@weisser-ring.de
Internet: www.weisser-ring.de

Hinweis: Im Weissen Ring e.V. werden Opfer von Straftaten durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesweit in vielen Außenstellen unterstützt. Über die Internetseite des Weissen Ring e.V. können Sie die von Ihrem Wohnort nächstgelegene Beratungsstelle des Weissen Rings finden.

Bundesweites Opfer-Telefon des WEISSEN RINGS: 116 006

Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado)

Perleberger Straße 27 · 10559 Berlin
Tel.: (030) 39407780 · Fax: (030) 39407795
E-Mail: info@opferhilfen.de
Internet: www.opferhilfen.de

Hinweis: In den Beratungsstellen der im Arbeitskreis der Opferhilfen zusammengeschlossenen Opferhilfeeinrichtungen arbeiten professionelle Fachkräfte der sozialen Arbeit.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.

Petersburgerstr. 94 · 10247 Berlin
Tel: (030) 32299500 · Fax: (030) 32299501
E-Mail: info@bv-bff.de
Internet: www.frauen-gegen-gewalt.de

Bundesweites Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“

Bundesweites, mehrsprachiges Hilfstelefon des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben:
Tel: 08000 116016
Weitere Informationen: www.hilfetelefon.de

Zeugenbetreuung und Opferhilfe in den Ländern

Hinweis: Sehr viele Opferhilfeorganisationen widmen sich der Betreuung und Beratung mit großem Engagement. Sie hier alle auf-

zuführen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Wir haben uns daher entsprechend der Zielrichtung dieser Broschüre auf Angaben zur Zeugenbetreuung und zu ausgewählten (meist von den Justizressorts unterstützten oder bundesweit tätigen) Opferhilfeeinrichtungen mit einer Vielzahl von Landesbüros beschränkt. Daneben engagieren sich zahlreiche weitere spezialisierte Einrichtungen und auch Opferschutzstellen bei der **Polizei** für Opfer von Straftaten. Über die angegebenen Internetseiten/Links erfahren Sie mehr über die Angebote zur Opferhilfe in den Ländern.

Baden-Württemberg

Zeugenbetreuungsstellen sind bei fast allen baden-württembergischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts.

Die **Opferhilfe** wird in Baden-Württemberg vom Weissen Ring e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Weisser Ring e.V. Landesbüro Baden-Württemberg

Hackstr. 20 · 70190 Stuttgart

Tel.: (0711) 90713990 · Fax: (0711) 2360840

E-Mail: Lbbadenwuerttemberg@weisser-ring.de

Die Landesstiftung leistet im Einzelfall materielle Hilfe:

Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg

Neckarstr. 145 · 70190 Stuttgart

Tel.: (0711) 2846454 · Fax: (0711) 2847268

E-Mail: landesstiftung-opferschutz@arcor.de

Internet: www.landesstiftung-opferschutz.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Baden-Württemberg erhalten Sie auf den Internetseiten:

www.justiz-bw.de unter der Rubrik „Soziale Dienste/Opferschutz“
www.justizministerium.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Opferschutz
www.service-bw.de/zfinder-bw-web/lifesituations.do;jsessionid=D068D0A5E70F6D99C055B178C3DD86ED?llid=321880&llmid=0

Bayern

Zeugenbetreuungsstellen sind flächendeckend bei allen bayerischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts oder auf der Internetseite www.justiz.bayern.de unter der Rubrik „Ministerium“ im Unterpunkt „Opferschutz und Zeugenbetreuung“ (www.justiz.bayern.de/ministerium/opfer/zeuge/00065/index.php).

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie beim Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

Weisser Ring e.V. Landesbüro Bayern-Nord

Carl-Schüller-Straße 11 · 95444 Bayreuth
Tel.: (0921) 81401 · Fax: (0921) 81939
E-Mail: Lbbayernnord@weisser-ring.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Bayern-Süd

Hilaria-Lechner-Straße 18 · 86690 Mertingen
Tel.: (09078) 89494 · Fax: (09078) 89496
E-Mail: Lbbayernsued@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Bayern erhalten Sie auf den Internetseiten:

www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/
www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/
www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/

Berlin

Die **Zeugenbetreuung** in Berlin wird durch die Opferhilfe Berlin e.V. durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie bei der Opferhilfe Berlin, beim Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

Opferhilfe Berlin e.V.

Oldenburger Str. 38 · 10551 Berlin
Tel.: (030) 3952867 · Fax: (030) 39879959
E-Mail: info@opferhilfe-berlin.de
Internet: www.opferhilfe-berlin.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Berlin

Augustaplatz 7, Haus 14 · 12203 Berlin
Tel.: (030) 8337060 · Fax: (030) 8339053
E-Mail: Lbberlin@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Berlin finden Sie auf den Internetseiten der Landeskommision Berlin gegen Gewalt (über die Suchmaske auf www.berlin.de oder unter www.berlin.de/lb/lkbgg):

www.berlin.de/lb/lkbgg/gewalt_und_kriminalitaetspraevention/opfer-von-gewalt/opferschutz-und-hilfe/

www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/weitere-publikationen/adressen-gegen-gewalt/?timestamp=1377591538.28303

Brandenburg

Die **Zeugenbetreuung** in Brandenburg wird durch die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit

und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.mdj.brandenburg.de unter der Rubrik „Service“ im Unterpunkt „Opferschutz und Opferhilfe“ bei dem Navigationspunkt „Opferhilfeeinrichtungen“ (www.mdj.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.279424.de).

Die **Opferhilfe** wird in Brandenburg von der Opferhilfe Land Brandenburg e.V., dem Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Land Brandenburg e.V.

Jägerstr. 36 · 14467 Potsdam

Tel.: (0331) 2802725 · Fax: (0331) 6200750

E-Mail: potsdam@opferhilfe-brandenburg.de

Internet: www.opferhilfe-brandenburg.de

mit Büros in Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam und Senftenberg

Weisser Ring e.V. Landesbüro Brandenburg

Nansenstr. 12 · 14471 Potsdam

Tel.: (0331) 291273 · Fax: (0331) 292534

E-Mail: Lbbrandenburg@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Brandenburg erhalten Sie ebenfalls auf der oben angegebenen Internetseite:

www.mdj.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbm1.c.279424.de.

Bremen

Angaben zur **Zeugenbetreuung** in Bremen erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse

Angebote zur **Opferhilfe** finden Sie beim Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen.

Weisser Ring e.V. Landesbüro Bremen

Sögestraße 47–51 · 28195 Bremen

Tel.: (0421) 323211 · Fax: (0421) 324180

E-Mail: Lbbremen@weisser-ring.de

Weitere Informationen zu Rat und Hilfe für Opfer in Bremen finden Sie auf der Internetseite für Bremen

www.polizei.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen09.c.2237.de

für Bremerhaven

www.polizei.bremerhaven.de/rat-und-hilfe.html

Hamburg

Folgende Einrichtung führt die **Zeugenbetreuung** durch:

Zeuginnen- und Zeugenbetreuung

Strafjustizgebäude, Zimmer 246

Sievekingplatz 3 · 20355 Hamburg

Tel.: (040) 428433899 oder (040) 428433126

Fax: (040) 42843-4318

E-Mail: Gerda.Rose-Guddusch@lg.justiz.hamburg.de

E-Mail: Christina.Beltle@lg.justiz.hamburg.de

Die **Opferhilfe** wird in Hamburg von der Opferhilfe Hamburg e.V., dem Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Hamburg e.V.

Paul-Neumann-Platz 2 – 4 · 22765 Hamburg

Tel.: (040) 381993 · Fax: (040) 3895786

E-Mail: mail@opferhilfe-hamburg.de

Internet: www.opferhilfe-hamburg.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Hamburg

Winterhuder Weg 31 · 22085 Hamburg

Tel.: (040) 2517680 · Fax: (040) 2504267

E-Mail: Lbhamburg@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Hamburg erhalten Sie auf der Internetseite:

www.hamburg.de/opferschutz/

Hessen

Zeugenbetreuung und/oder **Opferhilfe** werden in Hessen u. a. von folgenden Einrichtungen durchgeführt.

Zeugenberatung beim Landgericht

Frankfurt a. M.

Gerichtsstraße 2, Gebäude E · 60313 Frankfurt a.M.

Tel.: (069) 13672636

Kasseler Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V.

Wilhelmshöher Allee 101 · 34121 Kassel

Tel.: (0561) 282070 · Fax: 0561-27664

E-Mail: info@kasseler-hilfe.de

Internet: www.kasseler-hilfe.de

Giessener Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Gießen e.V.

Ostanlage 21 · 35390 Gießen

Tel.: (0641) 972250 · Fax: (0641) 9722516

E-Mail: giessenerhilfe@web.de

Internet: www.giessener-hilfe.de

Trauma- und Opferzentrum

Frankfurt am Main e.V.

Zeil 81 (Eingang Holzgraben) · 60313 Frankfurt/Main

Tel: (069) 21655828 · Fax: (069) 21655645

E-Mail: info@trauma-undopferzentrum.de

Internet: www.trauma-undopferzentrum.de

Hanauer Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Hanau e.V.

Salzstraße 11 · 63450 Hanau

Tel: (06181) 24871 · Fax: (06181) 24875

E-Mail: kontakt@hanauer-hilfe.de

Internet: www.hanauer-hilfe.de

Opferhilfe Südhessen e.V.

Schillerstr. 2 · 64354 Rheinheim

Tel: (06162) 912100 · Fax: (06162) 912101

E-Mail: info@opferhilfe.de

Internet: www.opferhilfe.de

Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V.

Postfach 1414 · 65534 Limburg a. d. Lahn

Tel: (06431) 45045

E-Mail: opferhilfe-limburg-weilburg@t-online.de

Wiesbadener Hilfe

Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.

Marktstraße 32 · 65183 Wiesbaden

Tel.: (0611) 308 2324 · Fax: (0611) 308 2326

E-Mail: info@wiesbadener-hilfe.de

Internet: www.wiesbadener-hilfe.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Hessen

Heddernheimer Landstraße 56 · 60439 Frankfurt

Tel.: (069) 233581 · Fax: (069) 253778

E-Mail: Lbhessen@weisser-ring.de

Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots der Zeugenbetreuung erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Hessen finden Sie auf der Internetseite www.hmdj.hessen.de in der Rubrik „Service“ unter dem Navigationspunkt „Opferschutz“ (www.hmdj.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?cid=df54ab583eb7c7b655140bb5a079225a).

Mecklenburg-Vorpommern

Zeuginformationsstellen sind in Mecklenburg-Vorpommern bei den Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.regierung-mv.de unter der Rubrik „Justizministerium“ beim Navigationspunkt „Themen“ im Unterpunkt „Informationen zum Opferschutz“ (www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Informationen_zum_Opferschutz/Beratung/index.jsp) (Kontakte der Zeuginformationsstellen und Ansprechpartner für Opferbelange).

Die **Opferhilfe** wird in Mecklenburg-Vorpommern von der Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V., dem Weissen Ring e.V. und weiteren spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Mecklenburg-Vorpommern

Schröderstraße 22 · 18055 Rostock

Tel.: (0381) 4907460 · Fax: (0381) 4907462

E-Mail: info@opferhilfe-mv.de

Mit Büros in Ludwigslust, Rostock, Neubrandenburg, Parchim und Wismar (sowie Kooperationspartnern in Greifswald und Schwerin)

Weisser Ring e.V. Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern

Mozartstr. 8 · 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 5007660 · Fax: (0385) 5007661

E-Mail: Lbmeckpom@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf folgenden Seiten: www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Informationen_zum_Opferschutz/index.jsp
www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/vus/Opferberatung/index.jsp

Niedersachsen

Die **Zeugenbetreuung** in Niedersachsen wird von den Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.mj.niedersachsen.de unter der Rubrik „Themen“ Stichwort „Strafrecht, Soziale Dienste und Opferhilfe“. Dort finden Sie auch ein aktuelles Adressverzeichnis der Opferhilfebüros.

Die **Opferhilfe** wird von den Opferhilfebüros der Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen, vom Weissen Ring e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen: Mit Büros in Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Hinweis: Unter der Internetadresse www.opferhilfe.niedersachsen.de finden Sie unter dem Stichwort „Die Stiftung“ eine aktuelle Übersicht über die Kontaktdaten der Opferhilfebüros.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

c/o Oberlandesgericht Oldenburg

Geschäftsstelle der Geschäftsführung

Richard-Wagner-Platz 1 · 26135 Oldenburg

Tel.: (0441) 2201111 · Fax: (0441) 2201211

E-Mail: Opferhilfe@justiz.niedersachsen.de

Internet: www.opferhilfe.niedersachsen.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Niedersachsen

Georgswall 3 · 30159 Hannover

Tel.: (0511) 799997 · Fax: (0511) 755556

E-Mail: Lbniedersachsen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Niedersachsen finden Sie auf folgender Internetseite:

www.opferhilfe.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Zeugenbetreuungsstellen sind bei fast allen nordrhein-westfälischen Amts- und Landgerichten eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Die **Opferhilfe** wird in Nordrhein-Westfalen durch den Weissen Ring e.V. sowie durch Fachberatungsstellen durchgeführt.

Weisser Ring e.V. Landesbüro NRW/Rheinland

Josef-Schregel-Straße 44 · 52349 Düren

Tel.: (02421) 16622 · Fax: (02421) 10299

E-Mail: Lbnrwrheinland@weisser-ring.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe

Caldenhofer Weg 138 · 59063 Hamm

Tel.: (02381) 6945 · Fax: (02381) 6946

E-Mail: Lbnrwestfalenlippe@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Nordrhein-Westfalen finden Sie auf der Internetseite: www.justiz.nrw.de unter der Rubrik „Bürgerservice“ im Unterpunkt „Opferschutz“ (www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/index.php).

Rheinland-Pfalz

Bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz sind **Zeugenkontaktstellen** eingerichtet worden. Nähere Informationen über deren Leistungen, Aufgaben und Erreichbarkeiten erfahren Sie auf Ihrer Ladung sowie auf der Internetseite www.mjv.rlp.de in der Rubrik „Ministerium“ im Unterpunkt „Opferschutz“ beim Navigationspunkt „Zeugenkontaktstellen“.

Kontaktdaten und Ansprechpartner finden Sie auch auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft, die auch über die Internetseite www.mjv.rlp.de abrufbar ist.

Die **Opferhilfe** in Rheinland-Pfalz wird vom Weissen Ring e.V. und spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Internationaler Bund e. V. Projekt „psychosoziale/sozialpädagogische Zeugenbegleitung“

Erthalstraße 2 · 55118 Mainz
Tel.: (06131) 672972

Weisser Ring e.V. Landesbüro Rheinland-Pfalz

Hauptstr. 17 – 19, Gebäude 6301 · 55120 Mainz
Tel.: (06131) 6007311 · Fax: (06131) 6007441
E-Mail: Lbrheinlandpfalz@weisser-ring.de

Die Landesstiftung leistet im Einzelfall materielle Hilfe:

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Ernst-Ludwig-Straße 3 · 55116 Mainz
Tel.: (06131) 16-4857 oder 5812 · Fax: (06131) 16-4939

E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Rheinland-Pfalz finden Sie auf folgenden Seiten:

www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/Stiftung-fuer-Opferschutz/

www.polizei.rlp.de/internet/nav/9ce/9ce756c3-474d-0014-4b94-615af5711f80.htm

www.rigg.rlp.de/hilfeangebote

www.kinderrechte.rlp.de/einzelne-kinderrechte/schutz-vor-gewalt-und-missbrauch/institutionen/

Saarland

Die **Zeugenbetreuung** wird im Saarland vom Sozialdienst der Justiz durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse, bei dem Infotelefon (0681) 501-5050 oder auf der Internetseite www.saarland.de im Themenportal „Justiz“ im Unterpunkt „Sozialdienst der Justiz“ (www.saarland.de/2795.htm).

Die **Opferhilfe** wird im Saarland vom Weissen Ring e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Weisser Ring e.V. Landesbüro Saarland

Halbergstraße 44 · 66121 Saarbrücken

Tel.: (0681) 67319 · Fax: (0681) 638514

E-Mail: Lbsaarland@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz im Saarland erhalten Sie auf der Internetseite www.saarland.de im Themenportal „Justiz“ im Unterpunkt „Sozialdienst der Justiz“, Opferhilfeeinrichtungen (www.saarland.de/71961.htm).

Sachsen

Die **Zeugenbetreuung** wird in Sachsen von der Opferhilfe Sachsen e.V. durchgeführt. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse.

Die **Opferhilfe** wird in Sachsen durch die Opferhilfe Sachsen e.V., den Weissen Ring e.V. sowie Fachberatungsstellen durchgeführt.

Opferhilfe Sachsen e.V.

(mit Büros in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen, Torgau und Zwickau),

Geschäftsstelle, Heinrichstr. 12 · 01097 Dresden

Tel.: (0351) 811 38 98 · Fax: (0351) 810 81 91

Email: gfma@opferhilfe-sachsen.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Sachsen

Bremer Str. 10d · 01067 Dresden

Tel.: (0351) 4678-195, -197 · Fax: (0351) 4678-271

E-Mail: Lbsachsen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Sachsen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de unter der Rubrik „Service“ im Unterpunkt „Opferhilfe“ (www.justiz.sachsen.de/content/2956.htm).

Sachsen-Anhalt

Die **Zeugenbetreuung** wird in Sachsen-Anhalt durch den Sozialen Dienst der Justiz angeboten. Beim Amts- und Landgericht Magdeburg sind feste Sprechstunden eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.sachsen-anhalt.de unter „Direkt zu den Ministerien“ beim

„Ministerium für Justiz und Gleichstellung“ unter der Rubrik „Sozialer Dienst der Justiz“, Navigationspunkte „Tätigkeitsfelder“ und „Opferberatung und Zeugenbetreuung“. (www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=2586).

Die **Opferhilfe** wird in Sachsen-Anhalt durch den sozialen Dienst der Justiz, den Weissen Ring e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Der Soziale Dienst der Justiz hat Büros in Dessau-Roßlau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg und Stendal (www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=53441).

Weisser Ring e.V. Landesbüro Sachsen-Anhalt

Wilhelm-v.-Klewiz-Str. 11 · 06132 Halle

Tel.: (0345) 2902520 · Fax: (0345) 4700755

E-Mail: Lbsachsenanhalt@weisser-ring.de

Wegen weiterer Fachberatungsstellen wird auf das Opfermerkblatt des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Dieses sowie weitere Informationen zu Opferrechten können Sie hier herunterladen: www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=34673.

Schleswig-Holstein

Zeugenbetreuungsstellen sind bei den Amts- und Landgerichten des Landes Schleswig-Holstein in Lübeck, Flensburg, Kiel und Pinneberg eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse oder auf der Internetseite www.justiz.schleswig-holstein.de über die Suchmaske „Zeuginformation“ sowie auf der Seite des jeweiligen Gerichts.

Die **Opferhilfe** wird in Schleswig-Holstein durch die Landesstiftung Opferschutz, den Weissen Ring e.V. und durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchgeführt.

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Geschäftsstelle, Zum Brook 4 · 24143 Kiel

Tel.: (0431) 560230

E-Mail: leitung@stiftung-opferschutz-sh.de

Internet: www.stiftung-opferschutz-sh.de

Weisser Ring e.V. Landesbüro Schleswig-Holstein

Wallstr. 36 · 24768 Rendsburg

Tel.: (04331) 4349909 · Fax: (04331) 4349834

E-Mail: Lbschleswigholstein@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Schleswig-Holstein erhalten Sie auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/MJGI/DE/Justiz/DasIstIhrRecht/Opferschutz/opferschutz.html

Thüringen

Zeugenbetreuungsstellen sind bei den Landgerichten des Landes Thüringen in Gera, Erfurt, Meiningen und Mühlhausen eingerichtet. Die genaue Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in der Ladung angegebenen Kontaktadresse der Geschäftsstelle des betreffenden Gerichts oder auf der Internetseite www.thueringen.de/th4/justiz/ll/opferhilfeundopferschutz/einrichtungen/index.aspx unter dem Navigationspunkt „Zeugenbetreuungsstellen“.

Die **Opferhilfe** wird in Thüringen vom Weissen Ring e.V. und von spezialisierten Fachberatungsstellen durchgeführt.

Weisser Ring e.V. Landesbüro Thüringen

Schillerstraße 22 · 99096 Erfurt

Tel.: (0361) 3464646 · Fax: (0361) 3464647

E-Mail: Lbthueringen@weisser-ring.de

Weitere Kontaktmöglichkeiten und Informationen zum Opferschutz in Thüringen erhalten Sie auf der angegebenen Internetseite www.thueringen.de/th4/justiz/ll/opferhilfeundopferschutz/

Botschaften der Mitgliedstaaten der EU

Belgien

Jägerstraße 52 – 53 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 206420

Bulgarien

Mauerstraße 11 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 201092226

Dänemark

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 50502000

Estland

Hildebrandstraße 5 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 25460602

Finnland

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 505030

Frankreich

Pariser Platz 5 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 590039000

Griechenland

Jägerstraße 54–55 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 206260

Großbritannien

Wilhelmstraße 70 – 71 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 204570

Irland

Jägerstraße 51 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 220720

Italien

Hiroshimastraße 1 – 7 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 254400

Kroatien

Ahornstraße 4 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 21915514

Lettland

Reinerzstraße 40 – 41 · 14193 Berlin · Tel.: (030) 82600222

Litauen

Charitéstraße 9 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 8906810

Luxemburg

Klingelhöferstraße 7 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 2639570

Malta

Klingelhöferstraße 7 · Tiergartendreieck Block 4 · 10785 Berlin
Tel.: (030) 2639110

Niederlande

Klosterstraße 50 · 10179 Berlin · Tel.: (030) 209560

Österreich

Stauffenbergstraße 1 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 202870

Polen

Lassenstr. 19–21 · 14193 Berlin · Tel.: (030) 223130

Portugal

Zimmerstraße 56 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 590063500

Rumänien

Dorotheenstraße 62 – 66 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 21239202

Schweden

Rauchstraße 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 505060

Slowakei

Hildebrandstraße 25 · 10785 Berlin · Tel.: (030) 889262001

Slowenien

Hausvogteiplatz 3 – 4 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 2061450

Spanien

Lichtensteinallee 1 · 10787 Berlin · Tel.: (030) 2540070

Tschechische Republik

Wilhelmstraße 44 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 226380

Ungarn

Unter den Linden 76 · 10117 Berlin · Tel.: (030) 203100

Zypern

Wallstraße 27 · 10179 Berlin · Tel.: (030) 3086830

Stichwortverzeichnis

A

Adhäsions- oder Anhangsverfahren	44, 56
Adressen	9, 60 f., 61 ff., 77 ff.
Aktenzeichen	21, 33, 53 ff.
Angeklagte(r)	14, 21 ff., 28, 30 f., 36, 39 f., 44, 46
Angst	18
Anklageschrift	36
Antragsdelikt	10 f.
Ausgang des gerichtlichen Verfahrens	32, 55
Auskunftsrechte	36
Ausschluss der Öffentlichkeit	27 ff.

B

Bedrohung	19, 28, 38, 49
Belehrungen	18, 23
Beratungseinrichtungen	9, 18 f., 30, 60 ff.
Beratungshilfe	40 f.
Beschwerde	15, 51, 53
Beschwerdemöglichkeiten	13 ff.
Besonderes öffentliches Interesse	11

E

Eidesleistung	24 ff.
Einstellung zur Verfahrensbeschleunigung	14, 38
Einstellung des Verfahrens	13 ff., 32
Einstellung mangels Beweises	14
Einstellung mangels öffentlichen Interesses	15
Einstellungsbescheid	13, 38
Einstellung wegen geringer Schuld	14
Entschädigung	22, 26, 47 ff.
Erinnerung	25, 46

Ermittlungsverfahren 10 ff., 16 ff., 30, 35 f., 41, 45, 53

F

Falschaussage 23 f., 26

Familienangehörige 16 f., 19, 27

Fragerecht 25

Frist 11, 16, 53

G

Geheimhalten 19, 27 f., 35

Geldbußen und Auflagen 14

Gerichtstermin 20 ff., 31

H

Hauptverhandlung 23, 27 f., 30, 33, 35, 45

Härteleistungen 49 f.

Hilfstelefon 61

K

Kinder 29 f.

Kläger/Klägerin 10, 31, 43

Klageerzwingungsverfahren 15 f.

Kosten 16, 22, 26, 36, 39 ff., 43

L

Ladungen der Staatsanwaltschaft 16, 18, 20 f.

Legalitätsprinzip 13

M

Meineid 26

N

Nebenklage 23, 31, 34 ff., 40, 42 f., 58

O

Öffentlichkeit 23, 27 f., 30, 33, 35

Opferanwalt 42

Opferberatung 18

Opferentschädigungsgesetz 47 f., 50

Opferhilfeeinrichtungen 19, 37, 42, 60 ff.

Opfer schwerer Gewalttaten 29, 34, 42

P

Polizei 10 ff., 16, 18 f., 21, 30, 33, 47, 53, 62 ff.

Privatklage 37 ff.

Privatklageweg 15, 38

Prozesskostenhilfe 40 f.

R

Rechtsanwalt 9, 13, 17, 19, 36 f., 39 ff., 42

Rechtsmittel (Nebenklage) 36

S

Säumnis 22 f.

Schadensersatz 8, 37, 43 ff., 54, 56, 59

Schadensersatzklage 37 (s. auch Adhäsionsverfahren S. 44)

Schiedsverfahren 38

Schmerzensgeld 37, 43 ff., 54, 56, 59

Selbstbelastung	18 ff., 29 f., 36
Staatsanwaltschaft	8, 10 ff., 29 f., 32 f., 35 f., 38, 42, 45, 47 f., 52 ff., 57, 59, 72
Strafantrag/Strafanzeige	10 ff., 13, 19, 29, 31 ff., 48, 51 ff.
Sühneversuch	37 ff.

T

Täter-Opfer-Ausgleich	14, 43 ff.
-----------------------------	------------

U

Unterlagen	17
------------------	----

V

Vereidigung	25 f.
Vernehmung zur Sache	24
Verteidiger	23
Verurteilung	31, 40, 48
Verwandtschaftsverhältnis	17, 24
Videokonferenz	27, 29

Z

Zeuge	10 f., 16 ff., 26 ff., 33, 35, 41 f.
Zeugenauslagen	26
Zeugenaussage	8, 13, 16 ff., 22 ff., 27 ff.
Zeugenbeistand	16 f., 41 f.
Zeugenbetreuungsstellen	8, 18 f., 27, 30, 60 ff.
Zeugenvernehmung	16 ff., 22 ff., 26 ff., 33, 41 f.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung:

Atelier Hauer & Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis:

Frank Nürnberger (Seite 2)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

1. Auflage, 2014

Publikationsbestellung:

www.bmjv.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock

Telefon: (030) 18 272 272 1

Fax: (030) 18 10 272 272 1

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.